

Drönnewitz, 07.Januar 2011

**Stellungnahme des Waldbesitzerverbandes für
Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 5 / 3790)
für die 85. Sitzung des Agrarausschusses Mecklenburg – Vorpommern.**

Die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes Mecklenburg – Vorpommern und der Waldbesitzerverband für Mecklenburg – Vorpommern haben am 28. April 2010 eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes abgegeben.

Diese Stellungnahme der beiden privaten Waldeigentümergebände hat weiterhin Gültigkeit, erfüllt aber bei weitem nicht die Hoffnungen der Interessenvertretungen auf eine deutliche Deregulierung und Entbürokratisierung mit dieser Gesetzesänderung und auch nicht auf einen angemessenen Umgang mit dem Waldeigentum. Die Begehrlichkeiten von Politik und Gesellschaft, die immer höher gesetzten Ansprüche des Naturschutzes an den Wald und die damit zwangsläufig zunehmenden, überzogenen und bürokratischen Forderungen und Eingriffe der Naturschutzbehörden in jüngster Zeit haben die Interessenvertretung der Waldbesitzer des Landes gezwungen, zu einigen Teilen des LWG erneut Stellung zu nehmen und auch den umfangreichen Fragenkatalog ausführlich zu beantworten.

I. Anmerkungen zu einigen Regelungen des Gesetzes

§ 11, Abs. 4 LWaldG:

Viele Privatwaldbesitzer mit Forstbetrieben über 100 ha lehnen den Zwang zur Erstellung eines umfassenden Betriebswerkes (für 10 Jahre) als Eingriff und unerwünschten Einblick in den Forstbetrieb ab. Die unternehmerische Freiheit wird eingeschränkt. Bürokratieaufwand und unnötige Kontrollen nehmen zu. Für den Kalamitätsfall und die Steuererklärung genügen einfache Aufnahmen der Waldbestände und später Stichprobenaufnahmen.

§ 12, Abs. 1: Bewirtschaftung des Waldes:

Die 12 Punkte, Grundlagen für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft, werden von den meisten Forstbetrieben befolgt, da die nachhaltige Forstwirtschaft mit besonderer Sorgfalt über ihr wertvollstes Kapital Boden und Waldbestand wacht. Für die zertifizierten Forstbetriebe ist die Einhaltung dieser Vorgaben ohnehin bindend.

Über Bestandesbegründung, Baumartenwahl, Schutz und Pflege der Waldbestände und Holznutzung entscheidet allein der Waldeigentümer, der seinen Familienforstbetrieb im Generationenvertrag führt. Ein gut sortierter Vorrat des Rohstoffes Holz, aus vielen Baumarten, Qualitäten und Stärkeklassen sichert den Bestand des Betriebes.

Die Erhaltung von Totholz, Horst- und Höhlenbäumen ist vielen Waldbesitzern ein Anliegen. Wenn jedoch Althölzer (Buchentrupps) bis in die Zerfallsphase erhalten werden sollen, ist der Waldbesitzer dafür zu entschädigen, auch außerhalb von Natura -2000 – Gebieten.

Zu hohe Wildbestände belasten besonders die kleinen Waldbesitzer. Diese benötigen eine starke Unterstützung durch Forst- und Jagdbehörden. Jagdrecht ist ein Recht des Eigentümers. Er sollte selbst über die Behandlung der Wildbestände entscheiden.

Entwässerungsmaßnahmen sind in fast allen Wäldern des Landes verboten. Die Waldbesitzer sorgen mit der ordnungsgemäßen, nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Forstbetriebe für die Wasserhaltung in der Landschaft. Dafür sollten sie eine Entschädigung erhalten anstatt mit jährlich über 5 Mio €uro, ohne Leistung der Wasser- und Bodenverbände, abkassiert zu werden. Begründung: Solidarprinzip.

II. Antworten zum Fragenkatalog

1. Allgemeine Fragen zur Forstwirtschaft

Zu 1.1

Die Auswirkung des Klimawandels auf die Wälder in Europa wird in Wissenschaft, Literatur und von Fachleuten so kontrovers diskutiert, dass Waldbesitzer gut beraten sind für ihren Forstbetrieb, für das Ökosystem Wald, keine vorschnellen Entscheidungen und Eingriffe zu treffen. Jetzt schon, ohne Not, auf eine Baumart wie die Buche zu setzen ist nicht nur gefährlich sondern für den Forstbetrieb vielfach unwirtschaftlich.

Die naturnahe, nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder mit der uns zur Verfügung stehenden reichhaltigen Palette an Baumarten, auch Fremdländern, ist die beste Garantie, den Wald auch in Zeiten eines Klimawandels zu stärken und zu erhalten.

Zu 1.2 und 1.3

Die Ziele einer naturnahen Forstwirtschaft sind mit der verantwortungsvoll praktizierten nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder schon seit langer Zeit weitgehend erreicht.

Die Kriterien sollten in einer Richtlinie festgelegt werden.

Zu 1.4

Der Wald spielt für die Erhaltung der biologischen Vielfalt eine ganz entscheidende Rolle. § 1 BWaldG und § 1 LWaldG befassen sich ausreichend mit diesem Thema.

2, Allgemeine Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens

Zu 2.1

Eine deutliche Deregulierung und Entbürokratisierung ist, trotz Streichung einiger Teile, von diesem Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

Die Änderung bei den Rehwildabschussplänen erleichtert die Arbeit der Forstbetriebe.

Zu 2.2

Naturschutzfachliche Anforderungen gehören in die Naturschutzgesetze.
Sie sind zudem im § 12 Abs.1 LWaldG, in einem Katalog von 13 Punkten aufgeführt.

3. Berücksichtigung der Interessen der Waldbesitzer im Gesetzentwurf

Zu 3.1 u. 3.2

Die Interessen des Kleinprivatwaldes und der forstlichen Zusammenschlüsse werden in der Forstpolitik des Landes ausreichend berücksichtigt. Siehe auch Förderung der Forstwirtschaft.

Zu 3.3

Der Schutz des landeseigenen Waldes ist ausreichend.

4. Naturnahe Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände

Zu 4.1 u. 4.2

Waldverträgliche Wildbestände sind eines der wichtigsten Kriterien der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft. Hier ist in Mecklenburg-Vorpommern viel erreicht worden. Die gesetzlichen Grundlagen und vorhandene ordnungsrechtliche Möglichkeiten sollten ausreichen um den Konflikt **Wald – Wild** zu entschärfen.

In Teilen des Landes gibt es sicher Probleme beim Vollzug des Abschusses. Schwierig können hohe Wildbestände besonders für den Kleinprivatwald sein.

5. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes

Zu 3

Vorwald ist als Wald einzustufen. Genaue Definition des Begriffes **Vorwald**.

Die landesweit sehr kleinen Privatwaldflächen verlangen die Mindestgröße von 0.2 ha.

Das BWaldG §2 Abs. 2 regelt die Frage der **Kurzumtriebsplantagen**.

Zu 4

Das Waldverzeichnis ist eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Forstbehörden, besonders bei der Beratung des Kleinprivatwaldes, in der forstwirtschaftlichen Förderung u. a. Die Mitwirkungspflicht der Waldbesitzer darf nicht zu einer Mehrbelastung der Forstbetriebe und zu mehr Bürokratie führen.

Zu 7

Keine Bedenken gegen die Aufhebung des § 7 (Pflicht zur Bewirtschaftung der Wälder u. a.).

Zu 11

a) Siehe Seite 1: Anmerkungen zu einigen Regelungen des Gesetzes

Siehe Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes M-V

b. Das Land ist selbst zuständig für die Wirtschaftsziele in seinem Waldeigentum.

c. Keine Bedenken

Zu 12

Mit den Änderungen des § 12 (Bewirtschaftung des Waldes) werden die Kriterien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung deutlich erfüllt.

Zu 18

./.

Zu 23

Keine Aufnahme weiterer, neu definierter Waldarten in das Landeswaldgesetz.

Zu 25

Keine Bedenken gegen die Regelungen bezüglich Erstaufforstungen.

Zu 26

Das Vorkaufsrecht des Landes für Waldflächen wird abgelehnt, wenn es nicht auch anderen Waldbesitzern für Erwerb angrenzender Waldgrundstücke zur Arrondierung ihres Forstbetriebes gesetzlich ermöglicht wird.

Zu 27

Keine Bedenken.

Zu 28

Der Waldbesitzerverband begrüßt die Regelungen des § 28 Abs. 3 zur Verkehrssicherungspflicht sehr, da die Waldbesitzer bei dem zunehmenden Besucherstrom im Wald jetzt deutlich besser gesichert sind.

Die Ausweisung von Reit- und Fahrwegen im Wald ist bisher nicht überall zufrieden stellend gelöst worden. Es fehlt oft die Weiterführung dieser Wege in der freien Landschaft.

Über Reiten und Fahren im Privatwald muss auch in Zukunft der Eigentümer entscheiden.

Auch wenn es Reiter und Fahrer anders sehen, verursacht diese Freizeitgestaltung auf Waldwegen Schäden, die nicht vom Waldbesitzer zu tragen sind.

Wander- und Sportwege sind zur Verhinderung von Kollisionen von Reit- und Fahrwegen zu trennen.

Über Motorsport im Wald entscheiden Forstbehörde und Eigentümer. Der Begriff

Privilegierung ist hier falsch.

Zu 30

Keine deutliche Deregulierung zu erwarten.

Zu 32, 33, 36, 37, 39

Keine Bedenken seitens des Waldbesitzerverbandes.

Zu 47

Über die Mitnahme von Holz, Reisig u. a. aus seinem Wald entscheidet der Waldbesitzer.

In Zeiten hoher Nachfrage nach Brennholz sollten klare Regelungen getroffen werden.

6. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes

Zu 6.1, 6.2, 6.3 (Landesjagdgesetz)

Die gesetzlichen Regelungen reichen aus. Probleme gibt es beim Vollzug.

Die Regelungen in § 2 Abs. 5 LJG sichern die Rechte der Grundstückseigentümer.

Der Rehwildabschussplan sollte entfallen. Für die Bejagung des Schwarzwildes gibt es im LJG ausreichende Regelungen. Auch hier liegt das Problem eher im Vollzug.

gez. Karl – Jochen Rave

Vorsitzender und Geschäftsführer